

Beratungsunterlage Stadt Bad Rappenau



Amt
Hauptamt

Berichterstatter (Amtsleiter)
Franke, Wolfgang

Sachbearbeiter
Franke, Wolfgang

Vorlagennummer
133/2017

Aktenzeichen
024.12

<u>Beratungsfolge:</u>	Termin	Zuständigkeit	Behandlung
Gremium Finanz- und Verwaltungsausschuss Gemeinderat	07.12.2017 14.12.2017	Vorberatung Entscheidung	nicht öffentlich öffentlich

Vorgänge im Gemeinderat/Ausschüsse, Datum, Vorlagennummer

Anzahl der Anlagen: keine

Betreff:
**Amtseinführung des neuen Oberbürgermeisters
hier: Wahl des verpflichtenden Gemeinderates**

Beschlussvorschlag:

Für die Durchführung der Vereidigung und Verpflichtung des Oberbürgermeisters am Freitag, 02.02.2018 wird im Wege der Einigung gewählt: _____

Sachverhalt:

Bei der Bürgermeisterwahl am 05. November 2017 wurde Sebastian Frei, wohnhaft Bad Rappenau, Schwalbenstraße 4 zum neuen Oberbürgermeister der Stadt Bad Rappenau gewählt. Das Regierungspräsidium Stuttgart hat mit Wahlprüfungsbescheid vom 24.11.2017 die Gültigkeit der Wahl bestätigt. Die Amtsperiode des bisherigen Oberbürgermeisters Hans Heribert Blättgen endet nach 16 Dienstjahren am Mittwoch, 31. Januar 2018. Die Amtszeit des neuen Oberbürgermeisters Sebastian Frei beginnt mit dessen Amtsantritt am 01. Februar 2018.

Nach § 42 Abs. 6 der GemO „vereidigt und verpflichtet ein vom Gemeinderat gewähltes Mitglied den Oberbürgermeister in öffentlicher Sitzung im Namen des Gemeinderates.“

Laut Kommentar zur Gemeindeordnung soll diese Sitzung möglichst rasch nach dem Amtseintritt des Oberbürgermeisters abgehalten werden.

Die Verwaltung hat die Amtseinführung des neuen Oberbürgermeisters auf Freitag, 02. Februar 2018 um 19.00 Uhr im Großen Kursaal festgelegt. Der Termin wurde bereits mit Herrn

Frei und Herrn Regierungspräsident Reimer abgestimmt.

Nach § 42 Abs. 6 der GemO wird der Oberbürgermeister im Namen des Gemeinderates von einem aus der Mitte des Gemeinderates zu wählenden Mitglied im Rahmen einer öffentlichen Gemeinderatssitzung vereidigt und verpflichtet. Für die Wahl des Mitglieds des Gemeinderates, dass die Vereidigung und die Verpflichtung vorzunehmen hat, gilt § 37 Abs. 7 der GemO. Danach werden Wahlen geheim mit Stimmzetteln vorgenommen, es kann offen gewählt werden, wenn kein Mitglied widerspricht. Gewählt ist, wer mehr als die Hälfte der Stimmen der anwesenden Stimmberechtigten erhalten hat.

Ergänzender Hinweis:

Die öffentliche Gemeinderatssitzung zur Amtseinführung des künftigen Bürgermeisters wird als öffentliche Gemeinderatssitzung mit dem Charakter einer Feierstunde erfolgen. Neben der offiziellen Vereidigung und Verpflichtung werden Herr Regierungspräsident Reimer und verschiedene Grußredner erwartet.